Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 8 (1903)

Heft: 3

Artikel: Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895321

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches
Monatsblatt.
(Neue Folge.)
Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VIII. Jahrgang. Nr. 3. März 1903.

Erscheint Mitte jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich **3 Fr.**, für das Ausland (Weltpostgebiet) **3 Mark.** — Abonnements-Annahme durch alle Postbureaus des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Schiers. — **Insertionspreis** für die einspaltige Petitzeile 10 Cts.

Inhalt: Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt. — Bestand des Erziehungsrates von 1844—1893 und der Erziehungskommission von 1894—1902. — Chronik des Monats Februar 1903.

Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt.

I.

Es herrscht bei uns allgemein die Ansicht, die im Jahre 1892 endlich mit Erfolg gekrönten Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt reichen höchstens bis in die siebenziger Jahre zurück. In der Tat sind sie aber viel älter. Das Bedürfnis, arme, geistig umnachtete Personen zu versorgen, war schon lange vorhanden und rief in gebildeten und human gesinnten Kreisen naturgemäß auch dem Wunsche nach einer Irrenanstalt. Wenn glücklicherweise vor hundert Jahren die Zahl der Geisteskranken eine verhältnismäßig viel kleinere war als jetzt, so gab es deren, wie zu jederzeit doch auch damals, und die Angehörigen derselben befanden sich manchmal in bitterer Verlegenheit, wo und wie sie dieselben verwahren sollten. Nicht selten gelangten darum Anfragen an den Kleinen Rat, welche die Versorgung Geisteskranker, insbesondere Tobsüchtiger, im Zuchthause bezweckten. Es veranlaßte dies 1823 den damaligen Amtslandrichter P. A. Latour, dem Großen Rate hievon Mitteilung zu machen und sich zu Handen des Kleinen Rates Weisung zu erbitten, wie er solchen Anfragen gegenüber sich zu verhalten habe. Die unmittelbare Folge war der in der nämlichen Sitzung vom 2. Juli 1823

gefaßte Beschluß, Kleinen Rat und Standeskommission zu beauftragen, hierüber im Laufe des Jahres ein Gutachten auszuarbeiten und dem nächsten Großen Rate vorzulegen.

Den 4. September gleichen Jahres beschloß die Standeskommission, „beim Großen Rat darauf anzutragen, daß die Zuchthausanstalt, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, in der Regel nur zur Aufnahme von Sträflingen zu dienen habe, daß es aber dem Kleinen Rate gestattet sein solle, in dringenden Fällen und zumal wenn die Versorgung verrückter und rasender Personen im Zuchthause von ihrer Obrigkeit nachgesucht würde, solche Unglückliche darin aufzunehmen". „Von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen einer eigenen Irrenanstalt überzeugt," fährt das Protokoll fort, „ladet die Standeskommission den Kleinen Rat ein, über ein diesfälliges Lokale mit löblicher Stadt Chur Rücksprache zu nehmen und dem nächsten Großen Rat ein Gutachten über die Einrichtung und die Kosten einer solchen Anstalt vorzulegen."

Den 25. Mai 1824 faßte die Standeskommission dann einmütig folgenden Beschluß: „Die Versorgung verstandeskranker Personen im Zuchthause sei einerseits wegen Mangel an Raum unmöglich, andererseits wäre es unanständig, solche Unglückliche mit Verbrechern zu vermengen. Da indeß die Zweckmäßigkeit einer Kantonsirrenanstalt außer allem Zweifel liege, so möge der Hochlöbl. Große Rat den Kleinen Rat beauftragen, im Laufe des nächsten Jahres mit den Behörden der Stadt Chur, wo eine solche Anstalt unstreitig am besten gelegen wäre, rücksichtlich des Lokales in Unterhandlungen zu treten, alle Einrichtungen der Anstalt vorzuberaten, in ärztlicher Beziehung vom Sanitätsrate oder einzelnen Mitgliedern desselben Rats sich zu erholen, um sodann der obersten Kantonsbehörde ein möglichst allseitiges Gutachten über das Ganze vorlegen zu können."

Den 23. folgenden Monats kam die Angelegenheit neuerdings im Großen Rate zur Verhandlung. Dieser erhob den Beschluß der Standeskommission grundsätzlich zu dem seinigen, erweiterte denselben aber insofern, als er den Kleinen Rat beauftragte, „in Chur oder an einem andern zu einer solchen Anstalt schicklichen Orte in Betreff des Lokales und der übrigen dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen ꝛc."

In Ausführung dieses Großratsbeschlusses beauftragte der Kleine Rat die Herren Oberstl. Ulr. Planta in Reichenau und Dr. J. A. Kaiser ein Projekt betreffend die Errichtung einer Irrenanstalt zu Handen des Großen Rates vorzuberaten. Diese beiden Herren kamen dem ihnen erteilten Auftrag unverweilt nach und legten den 16. Juni

1825 folgenden, in jeder Beziehung außerordentlich interessanten Bericht vor:

Entwurf für eine Irrenanstalt in Graubünden.

Die Einrichtung einer Irrenanstalt entspricht einer der höchsten Anforderungen an den Staat.

Keine Klasse der Staatsbürger ist bedauernswürdiger als die Seelenkranken, indem sie nicht nur unnütze Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sind, sondern ihr lästig und nicht selten sich und derselben gefährlich werden. Den meisten dieser Unglücklichen fehlt es in ihren häuslichen Verhältnissen an zweckmässiger Pflege und wohl vor Allem an den erforderlichen Hilfsmitteln zu ihrer allfälligen Wiederherstellung.

Wenn es ohnehin Staatspflicht ist, für solche Individuen, die dem gemeinen Wesen lästig und gefährlich werden, polizeilich zu sorgen, so wird durch eine solche Anstalt nicht blos dieser Polizeiaufgabe entsprochen — der Staat wirkt zugleich sehr wohltätig für diese hilfslose Menschenklasse.

Es ist nämlich damit nicht allein eine höhere, bessere und weniger kostbare Versorgung als jede häusliche für Unheilbare, sondern zugleich eine zweckmässige und mit den nötigen Hilfsmitteln versehene Heilanstalt für nicht zu sehr veraltete und überhaupt noch heilbare Irren gegeben.

Nach einer allgemeinen Schätzung muß eine solche Anstalt für unsern Kanton auf wenigstens 16 Irren berechnet werden.

Zur bessern Uebersicht teilt sich der Entwurf in den

I. Plan des Gebäudes,
II. Administration der Anstalt,
III. Aufnahme und Verpflegung der Irren,
IV. Berechnung der Bau- und Unterhaltungskosten.

I.

Plan des Gebäudes.

a) Im Allgemeinen wesentliche Erfordernisse desselben.

1. Das Irrenhaus muß in einer gesunden, angenehmen und stillen Gegend und wegen ärztlichen und andern Hilfsmitteln in der Nähe eines Hauptortes angelegt werden.

2. Es muß einen mäßigen freien Raum haben, worin sich die Kranken an freier Luft erholen und einige selbst beschäftigen können. Dieser Raum soll nicht mit einer hohen, gefängnisähnlichen Mauer umgeben sein, außer einer kleinen Abteilung desselben für Tobsüchtige.

3. Das Haus selbst soll nur zwei Stock hoch werden und von Stein gebaut sein.

4. Da dasselbe Haus für Heil- und Versorgungsanstalt berechnet ist, stille und lärmende Kranke fassen soll, so muß die Einteilung derart sein, daß so wenig als möglich die Kranken von niemanden gestört werden.

5. Deshalb müssen die Tobenden in besondere Zimmer zu ebener Erde durch die Oekonomiewohnung (oder andere Einteilung) von den Stillen getrennt werden, und in dem zweiten Stock über die Tobsüchtigen dürfen nur Blödsinnige gebracht werden.

6. In der andern Hälfte des Hauses werden zu ebener Erde die leichten Heilbaren und in den zweiten Stock über denselben die Konvaleszenten logiert.

7. Nach dieser Bestimmung richtet sich auch die verschiedene Bauart der Zimmer und ihrer Mobilien.

8. Die Abteilung, für die Tobsüchtigen bestimmt, enthält mehrere einzelne, kleine Zimmer mit festem Bette, Tisch und Bank, die Fenster hoch und eher breit als lang angebracht, und statt mit Eisengitter, so unmerklich als tunlich, das Glas selbst in Eisen gefaßt. Ebenso müssen die Oefen, oder vielleicht besser durchgehende Röhren gegen mögliche Beschädigung geschützt werden.

9. Dagegen die Zimmer für ruhige Kranke und Konvaleszenten angenehmer, einige sogar größer, um mehrere gegen einander verträgliche Personen aufzunehmen, eingerichtet werden.

10. Ein besonderes Zimmer wird größer und als Gesellschaftszimmer, ein anderes für Badeeinrichtung, wo auch Zwangsmittel, als Weste, Schaukel, Coxische Drehmaschine, aufbewahrt werden, bestimmt. In der Badanstalt müssen 4—5 kupferne Kästen für männliche, weibliche und krätzige Subjekte und 1 Tropfbad eingerichtet werden.

b) Plan des Gebäudes selbst.

1. Aus diesen flüchtig hingeworfenen Haupterfordernissen eines Krankenhauses ergiebt sich, daß das zu diesem Behuf vorgeschlagene Nebengebäude zu St. Salvatoren in mehreren Beziehungen unzweckmäßig und unzureichend ist; denn:

A. Befindet sich in unmittelbarer Nähe der sogen. St. Salvatorenturm, dessen ausgesprochene Bestimmung dahin geht, pestartige und andere ansteckende Kranke aufzunehmen. Dieses allein wäre schon ein hinreichender Grund, eine Anstalt von diesem Orte entfernt zu halten, die mehr als jede andere ein

Werk der Menschenliebe ist, und diesem Charakter in allen Beziehungen treu bleiben soll, mithin vorzügliche Sorgfalt, besonders für die Gesundheit und milde Behandlung der Unglücklichen, die ihr anvertraut sind, entwickeln muß.

B. Ist die Umgebung dieses Gebäudes so sehr beschränkt, daß ein freier, vom Krankenhaus abgesonderter Raum zum Behufe freier Bewegung und Beschäftigung der Kranken auf keiner Seite ausgemittelt werden kann.

C. Ist das vorgeschlagene Gebäude an und für sich für diesen Zweck gänzlich wertlos, indem nur ein kleiner Teil desselben und dieser nur leicht ausgemauert, vieles von Holz gebaut, das Ganze aber, wie der Plan ausweist, sehr unregelmäßig und von zu geringem Umfange ist.

2. Infolge dieser Gründe glaubte man von der gegebenen Oertlichkeit, die alle darauf verwendeten Unkosten nicht lohnen würde, sich entfernen und dagegen einen Bauplan einreichen zu sollen, der an keine vorher bestimmte Lokalität gebunden, seine Anwendung überall, wo ein hinreichender Raum ausgemittelt sein würde, finden könnte.

Dieser Plan gründet sich auf die vorausgesetzte Aufnahme von 16 Irren und enthält:

1. Ein Küchen- und Kellergeschoß,
2. Ein Plainpied,
3. Ein Stockwerk,

welche in folgende Abteilungen zerfallen würden:

I. Das Kellergeschoß würde nur halb in die Erde versenkt und ein sogenanntes demi-souterrain bilden; es würde die Küche und sämtliche Vorratsgemächer enthalten.

II. Das Plainpied zerfällt in
4 Zellen, a) für die Rasenden und Tobenden bestimmt,
4 Zellen, b) für leichtere Heilbare,
3 Zellen, c) teils als Arbeitszimmer der Heilbaren, teils zu Badeanstalt und Wohnung des Aufsehers bestimmt.

III. Der erste Stock endlich würde in folgende Abteilungen zerfallen:
4 Zellen, a) für Blödsinnige,
4 Zellen, b) für Konvaleszenten, nebst
3 Zellen, c) für Aufsicht und Oekonomie.

3. Infolge genauer Bauüberschläge dürfte die Ausführung dieses Planes dem Staate fl. 13,992 kosten, für welche Summe sich ein Uebernehmer finden würde, insofern der Staat es vorziehen sollte,

den Bau in Akkord statt auf eigene Rechnung ausführen zu lassen, und vorausgesetzt, daß die Anstalt zu Chur errichtet würde. Sollte die Verwendung einer in Betracht der Staatskräfte allerdings bedeutenden Summe auf einen einzigen Gegenstand, vielleicht als die Kräfte desselben übersteigend betrachtet und die menschenfreundliche Idee an finanziellen Schwierigkeiten zu scheitern drohen, so könnten ohne Gefährdung des Zweckes selbst, durch größere Beschränkungen im Plane, bedeutende Ersparungen erzweckt, namentlich das Kellergeschoß ganz oder zum Teil aufgegeben und die ökonomischen Lokalitäten auf die Zimmer ꝛc verteilt und die Baukosten dadurch vielleicht um 1/4 vermindert werden.

II.

Administration der Anstalt.

Die Administration teilt sich in die Direktion und das Dienstpersonal, deren besondere Pflichtordnung sowohl als die Generalordnung des Irrenhauses in Bezug auf Annahme der Kranken, Besorgung und Verwaltung der Anstalt hier nur angedeutet, seiner Zeit aber durch ein weitläufiges Reglement genau festgestellt werden muß.

1. Die Direktion der Anstalt besteht
   a) Aus einem Direktor, die die Oekonomie der ganzen Anstalt besorgt.
   b) Einem Arzt, der nicht nur ärztliche Verordnungen erteilt, sondern auch die Diät, die Beschäftigung ꝛc. bestimmt.
   c) Einem Mitglied der hohen Regierung, das (z. B.) zu unbestimmten Zeiten 4 Mal jährlich die Anstalt besucht, bei der Kommission den Vorsitz hat ꝛc.

2. Das Dienstpersonal darf, wenn die Anstalt nach obiger Bestimmung vollzählig sein sollte, wenn Ordnung und Reinlichkeit gehörig erhalten werden soll, nicht unter 4 Personen sein. Diese sind
   a) Der Verwalter oder Aufseher, der unter Leitung des Arztes die Oberaufsicht über die Irren hat und vom Direktor den Hausbedarf erhält und ihm zur Rechnung steht. Es bedarf hiezu eines besonders tüchtigen, ernsten und nicht gefühllosen Mannes.
   b) Die Köchin und eine Hausmagd. Wenn es sich fügen sollte, daß die erforderlichen Eigenschaften bei einem kinderlosen Ehepaar vereinigt zu finden wären, so dürfte ein solches das vorzüglichste sein.
   c) Ein (auch nach Bedürfnis 2) Wärter, die Irren zu besorgen und zu bewachen.

III.

Aufnahme und Verpflegung.

1. Allgemeine Bedingnisse der Aufnahme.

a) Jeder Kantonsbürger mag nach eigenem oder von der Gemeinde zu leistendem Beitrag in die Anstalt aufgenommen werden, bis sie vollzählig ist.

b) Fremde mögen in Ermanglung der Erstern und gegen erhöhten Beitrag nach besonderer Abkommnis mit der Kommission aufgenommen werden.

c) Vor der Aufnahme soll der Kommission ein ärztliches und ein obrigkeitliches Zeugnis über die Krankheit und die Versicherung des zu leistenden Beitrages eingesandt werden.

d) Aber erst auf genaue Untersuchung und den Bericht des Arztes der Anstalt wird der Kranke von der Kommission angenommen.

e) Erst in der Anstalt kann auch bestimmt werden, ob der Kranke in die Heil- oder Versorgungsanstalt zuerst einzutreten habe.

2. Verpflegung.

a) Gesunde, gute Nahrung soll allen Irren zu teil kommen. In der Regel läßt sich die Diät auf eine Suppe morgens, Suppe, Fleisch Gemüse und Brot zu Mittag, und Suppe, Gemüse und Brot abends festsetzen. Nur ärztliche Verordnung gestattet zu modifizieren nach Bedürfnis.

b) Getränk ist frisches Wasser, es sei denn besondere Bewilligung oder Verordnung des Arztes, Wein oder andere Flüssigkeit zu reichen.

c) Ausnahmen von der allgemeinen Regel in Nahrung, Kleidung ꝛc. können nur gegen erhöhten Beitrag und mit Genehmigung der Kommission gestattet werden.

d) Nach Bedürfnis, nach früherer Lebensweise oder jeweiligen Umständen werden die Irren nicht allein in den Hof gelassen, um sich zu erholen, sondern ihnen daselbst auch Hausarbeit in Garten und dergl. aufgegeben, deren Ertrag aber, jedoch von den Fleißigen und Gehorsamen nicht (oder nur teilweise) der Anstalt verrechnet wird, sondern den Irren als Belohnung zukomme, um sich einige Bedürfnisse des Vergnügens zu verschaffen.

e) Ohne Erlaubnis des Arztes bei der Heilanstalt, oder des Direktors bei denen in der Versorgung, darf Niemand die Anstalt besuchen.

IV.

Berechnung der Bau-, Möblierungs- und Unterhaltungskosten.

A. Erste Einrichtung.

I. Für den Ankauf eines geräumigen Bauplatzes . .	fl.	1000. —
II. Der Bau des Hauses	„	13,992. —
III. Möblierung		
1. Der Zellen		
a) Holzmobilien:		
1 Tisch		
1 kleiner Schrank		
2 Stühle		
1 Nachstuhl		
1 Bettstelle, welche in den Zellen der Tobenden mittelst Schrauben an den Boden zu befestigen sind, und etwa fl. 20 per Zelle, mithin für 16 Zellen betragen dürften	„	320. —
b) Bettung:		
1 Strohsack		
1 Matratze		
4 Leintücher		
1 Pfulsen		
2 wollene Decken		
à fl. 40 per Zelle giebt	„	640. —
2. Der Oekonomie		
a) 4 Betten à fl. 50	„	200. —
b) 4 Zimmermöblierungen	„	160. —
c) Küchen- und Oekonomiemöbel	„	200. —
Total sämtlicher Einrichtungsanlagen	fl.	16,512. —

B. Unterhaltung.

In der Regel zahlt jeder Kranke der Anstalt ein bestimmtes Kostgeld; das Rechnungstraktement desselben wird nach seinen Umständen und Bedürfnissen bestimmt und der Preis mit dessen Kurator verstanden. Als ungefähre Norm dürfte bei diesen Kontrakten folgender Ueberschlag angenommen werden, der jedoch vielfältig modifiziert werden kann.

Für 3 Suppen, täglich à 10 Blzgr.	fl.	52. 10
„ 1 Roggenbrot, täglich à 6 Blzgr.	„	31. 20
„ 3/4 Pfund Fleisch, à 15 Blzgr. täglich	„	78. 15
„ 1 Portion Gemüse, täglich mit Abwechslung à 4 Blzgr.	„	20. 60
„ Feuerung	„	10. —
„ Licht, Abgang an Bettung, Abwart und Zimmerzins	„	30. —
Total	fl.	222. 35

Mithin dürfte das jährliche Kostgeld ad minimum auf etwa fl. 230 festgesetzt werden. Ueberdies müssen Arzneien, außerordentliche Beschädigungen an Bettung und Gerätschaften, endlich auch alle auf Verordnung des Arztes oder mit dessen Bewilligung auf den Wunsch der Kuratoren den Kranken zu reichende Extraspeisen, Kaffees ꝛc., noch besonders bezahlt werden.

Diese Klasse der Kranken würde daher dem Staate nicht nur nicht zur Last fallen, sondern dürfte selbst die Last desselben bei den nachgenannten vermindern helfen.

Es ist nämlich:

2. Vorauszusetzen, daß einzelne Kranke oder deren Gemeinden zu arm sein dürften, um das Kostgeld zu bezahlen. Hier wird also die unentgeltliche Hilfe des Staates um so mehr eintreten müssen, als diese Klasse von Kranken der menschenfreundlichen Fürsorge am dringendsten bedarf. Es werden daher von den 16 Plätzen 4—6 als Freiplätze zu bezeichnen sein, deren Vergebung der Direktion, nach den Vorschriften eines besondern Reglements, zustehen muß.

Diese Freiplätze bilden den Hauptteil der Unterhaltungsunkosten.

Die Erfahrung in einer andern Kantonalanstalt hat jedoch bewiesen, daß die zwar bescheidene, aber gesunde Verpflegung täglich 15 Kr. per Person brauche, mithin jährlich . . . . fl. 91. 15

Die Bekleidung	„	12. —
Für Bettung	„	3. —
„ ärztliche Bemühung	„	1. —
Mithin im Ganzen	fl.	107. 15

Wenn gleich die Irrenanstalt vielleicht einen größern Aufwand, z. B. in Bettung, Kleidung, vorzüglich in ärztlicher Besorgung ꝛc. bei einzelnen Kranken erfordert, so dürfte derselbe doch im Durchschnitt mit fl. 120. — jährlich gedeckt, mithin der Beitrag des Staates für die 6 Freiplätze auf . . . . . fl. 720. — festgesetzt werden. Endlich

3. Veranlaßt das Dienstpersonal folgende Unkosten
   a) Unterhaltung der 4 Aufsichtspersonen à fl. 120 fl. 480. —
   b) Löhnung
      1. Der Aufsehers . . . . . fl. 80
      2. Der Köchin . . . . . „ 60
      3. Der Magd . . . . . „ 30
      4. Des Knechts . . . . . „ 60 „ 230. —
      Total fl. 710. —

4. Baureparaturen
   Jährlich im Durchschnitt . . . . . fl. 100. —

Der jährliche Aufwand des Staates für die Unterhaltung der Anstalt dürfte mithin ad maximum auf zirka fl. 1500. — angenommen werden, eine Summe, die teils durch ein vermindertes Dienstpersonal, teils durch vakante Freiplatze und überhaupt durch gute Oekonomie zuweilen auf die Hälfte und vielleicht noch tiefer heruntergebracht werden könnte.

Im Zusammenhang zeigt sich die Last, die dem Kanton aus der Errichtung einer Irrenanstalt nach dem vorliegenden Plane erwächst, wie folgt:

1. Für Verzinsung von fl. 16,512. — als erforderlicher Aufwand zur ersten Einrichtung à 4 % . . . . . fl. 660. 28
2. Unterhaltung der Anstalt . . . . . „ 1500. —

Jährlicher Aufwand fl. 2160. 28

ad maximum.

Alle Bedenklichkeiten welche die Aufnahme dieser neuen Anstalt billig erregen dürfte, werden durch die Aussicht erheitert werden, durch dieselbe manchen unglücklichen Mitbürger vielleicht der Verzweiflung entreißen und als nützliches Mitglied dem Vaterlande wieder schenken zu können und vor dem Bewußtsein zurückweichen, eine Anstalt ins Leben gerufen zu haben, die in Bezug auf ihren Zweck sich an die übrigen gemeinnützigen Anstalten schließen kann, durch deren Gründung und Ausführung sich der Kanton in den neuern Zeiten so vorteilhaft auszeichnete.

(Reichenau, 16. Juni 1825.)

Den 21. Juni wurde dies Gutachten dem Großen Rate zur Kenntnis gebracht, und die Diskussion darüber eröffnet. Leider sind

die Großratsprotokolle der damaligen Zeit äußerst kurz gehalten und bieten sie uns nur ein sehr unvollkommenes Bild der verschiedenen geäußerten Meinungen und Ansichten. So beschränkt sich auch das Protokoll über diese Verhandlung auf die Mitteilung, „die Versammlung habe geglaubt, unter den dermaligen Finanzumständen des Landes die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt einstweilen verschieben zu sollen und beschlossen, es solle den zwei Herren Beauftragten für das vorgelegte gründliche Gutachten namens des Großen Rates der gebührende Dank bezeugt, der Kleine Rat und die Standeskommission aber beauftragt werden, dasselbe nach zwei oder drei Jahren, wenn sich im Laufe derselben die Finanzen des Kantons einigermaßen gebessert haben sollten, mit den allfällig nötig erachteten Modifikationen wieder vor die oberste Landesbehörde zu bringen."

Bestand des Erziehungsrates von 1844—1893 und der Erziehungskommission von 1894—1902.

Mit Beginn des laufenden Jahres ist bekanntlich ein Wechsel in der Leitung des Erziehungswesens eingetreten. Diese Tatsache, sowie besonders der Umstand, daß eine Zusammenstellung der Männer, die am Ausbau unseres Schulwesens in leitender Stellung mitgewirkt haben, Interesse bieten könnte, haben mich zu der untenstehenden Uebersicht veranlaßt.

A. Präsidenten des Erziehungsrates:

Amarca, J., Landrichter	1844—1846
Buol, G., Bundslandammann	1847—1848
Rascher, J. M., Dr.	1848—1857
Kaiser, J. Friedr., Dr.	1858—1863
Bernhard, G. O., Bürgermeister	1864—1871
Toggenburg, R., Landammann	1871
Rett, Barth., Dr.	1872
Capeder, M., Reg.-Rat	1873
Rett, Barth, Dr.	1874—1879
Kaiser, J. Friedr., Dr.	1880—1893

B. Präsidenten der Erziehungskommission.

Vital, Andreas, Reg.-Rat, Vorsteher des Erziehungsdepartementes	1894—1902